

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Regelungen hinsichtlich einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung für Projekte des EFRE/ESF-Multifonds in der Förderperiode 2014–2020 mit Mitteln des Landes Niedersachsen nach VV Nr. 4.5/VV-Gk Nr. 4.4 zu § 44 LHO

Erl. d. MB v. 23. 6. 2021 — V 04024-935/2020 —

— VORIS 64100 —

Bezug: Erl. v. 21. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1169)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 23. 6. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.4 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „30. 6. 2022“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 24/2021 S. 1109

Landeswahlleiterin

Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 26. 9. 2021

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 10. 6. 2021
— LWL 11401/5.2.11 —

Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem 26. 9. 2021, statt. Hierzu werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben.

Inhaltsübersicht

1. **Geltende Rechtsvorschriften**
2. **Wahlorgane**
 - 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
 - 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse und Wahlvorstände
3. **Wahlkreise und Wahlbezirke**
 - 3.1 Wahlkreise
 - 3.2 Wahlbezirke
4. **Wahlberechtigung**
 - 4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt
 - 4.2 Wahlberechtigung der „Auslandsdeutschen“
 - 4.3 Wahlausschlussgründe
5. **Wählerverzeichnisse**
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Eintragung von „Auslandsdeutschen“
 - 5.3 Veränderungen nach dem Stichtag
 - 5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses
 - 5.5 Herausgabe von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis
6. **Wahlbenachrichtigung**
7. **Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.2 Erteilung von Wahlscheinen
8. **Kreiswahlvorschläge**
 - 8.1 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
 - 8.2 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge
 - 8.3 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts

- 8.4 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- 8.5 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
9. **Stimmzettel**
10. **Stimmabgabe**
11. **Feststellung des Wahlergebnisses**
12. **Wahlstatistik**
13. **Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht**
14. **Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung**
15. **Wahlvordrucke**
16. **Wahlbekanntmachungen**
17. **Erfahrungsberichte**
18. **Fristen und Termine**
19. **Nachrichtenwege**

1. **Geltende Rechtsvorschriften**

Für die Wahl gelten

- a) das Bundeswahlgesetz i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. 7. 2018 (BGBl. I S. 1116), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 6. 2019 (BGBl. I S. 834), durch Artikel 9 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), durch Gesetz vom 25. 6. 2020 (BGBl. I S. 1409), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 10. 2020 (BGBl. I S. 2264), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. 11. 2020 (BGBl. I S. 2395) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. 6. 2021 (BGBl. I S. 1482), — im Folgenden: BWG —,
- b) die BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 6. 2019 (BGBl. I S. 834), durch Verordnung vom 13. 2. 2020 (BGBl. I S. 199) sowie durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328),
- c) die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie vom 28. 1. 2021 (BGBl. I S. 115) — im Folgenden: COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung —,
- d) das WStatG vom 21. 5. 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. 4. 2013 (BGBl. I S. 962),
- e) das Wahlprüfungsgesetz vom 12. 3. 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328),
- f) Beschl. der LReg über die Bildung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vom 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876),
- g) Beschl. der LReg über die Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes vom 13. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 502), zuletzt geändert durch Beschl. der LReg vom 6. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 222).

2. **Wahlorgane**

(§§ 8 bis 11 BWG, §§ 3 bis 10 BWO)

- 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter (§ 9 Abs. 1 BWG, § 3 BWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von der Landeswahlleiterin ernannt worden. Ein Verzeichnis ist mit Bek. der Landeswahlleiterin vom 10. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 858) veröffentlicht worden.

- 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse und Wahlvorstände (§ 9 Abs. 2 und 3, §§ 10 und 11 BWG, §§ 4 bis 10 BWO)

2.2.1 Von der Regel des § 4 Abs. 2 BWO (Berücksichtigung der Parteien bei der Auswahl der Wahlausschussbeisitzerin-

nen und Wahlausschussbeisitzer) kann abgewichen werden, wenn ein begründeter Anlass besteht. Es wird beispielsweise als vertretbar anzusehen sein, Parteien, die bei der letzten Bundestagswahl im Wahlkreis nur eine geringe Zahl von Zweitstimmen erhalten haben, bei der Bildung des Kreiswahlausschusses außer Betracht zu lassen.

2.2.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Es gilt zu beachten, dass die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BWG). Davon ausgenommen sind Bedeckungen von Mund und Nase (z. B. Behelfsmasken, FFP2-Masken), die erforderlichenfalls zur Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie getragen werden.

2.2.3 Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht in ein Wahlorgan berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 9 Abs. 3 BWG).

2.2.4 Nach § 9 Abs. 2 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg Bildung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vom 14. 12. 2004 werden berufen:

- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl von der Gemeinde,
- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter. Sofern Anordnungen nach § 8 Abs. 3 BWG (siehe Nummer 5 des Schnellbriefs der Landeswahlleiterin BW 2021/3 vom 18. 12. 2020) ergehen, werden die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl von der Gebietskörperschaft berufen, der jeweils die Zuständigkeit für die Bildung der Briefwahlvorstände übertragen wurde.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus der Gemeinde, nach Möglichkeit aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden (§ 6 Abs. 2 BWO). Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden (z. B. Bedienstete der Gemeinde). Sofern bei der Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer die vor Ort vertretenen Parteien berücksichtigt werden, ist darauf zu achten, dass in den Wahlvorständen nach Möglichkeit verschiedene Parteien vertreten sind. Es wird gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter werden weitere drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlvorstand berufen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG), worauf im Hinblick auf die Bildung eines Schichtdienstes besonders hingewiesen wird.

Entsprechend den Regelungen für andere Wahlen sind die Gemeinden auch für die Bundestagswahl befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu ersuchen, ihnen Bedienstete für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied zu benennen, sofern sie im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen (§ 9 Abs. 5 BWG). Es empfiehlt sich dabei, die ersuchte Stelle auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass sie die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen hat.

Die LReg hat die Aufgabe der Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen an die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen. Die Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen gemäß § 9 Abs. 5 BWG erfolgt daher auf **schriftliche** Anforderung durch das

Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung,
Auestraße 14,
30449 Hannover.

Die von den Gemeinden erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 4 BWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige Wahlen genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutlicher Form hinzuweisen. Die von den Gemeinden bisher schon aufgrund der Ermächtigungen in § 25 Abs. 3 Satz 2 NLWG, § 11 Abs. 5 Satz 1 NKWG und § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG gespeicherten Wahlhelferdaten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Bundestagswahl genutzt werden. Einer erneuten Anfrage beim NLBV bedarf es insofern nicht.

2.2.5 Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO). Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen aufgrund ihrer Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter ebenso verfahren.

2.2.6 Die Wahlvorstände sind neben der oder dem Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mit weiteren drei bis sieben Personen zu besetzen. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen über die Mindestbesetzung, die Höchstbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände besonders hingewiesen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BWG, § 6 Abs. 8 und 9 sowie § 7 Nr. 6 BWO).

2.2.7 Es wird gebeten, besonderes Gewicht darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 BWO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Die Durchführung einer Schulung wird empfohlen.

Die mancherorts übliche Aufstellung eines „Spendentellers“ könnte den Anschein erwecken, dass für die Stimmabgabe Geld zu entrichten bzw. der Wahlvorstand käuflich sei. Diese Praxis führt regelmäßig zu Beschwerden und ist unangebracht und unerwünscht. Sowohl der Bundestag als auch der Landtag haben gebeten, die Mitglieder der Wahlvorstände bei den vorbereitenden Unterweisungen oder auf anderem Wege darauf hinzuweisen.

2.2.8 Bei der Zahlung eines „Erfrischungsgeldes“ (§ 10 Abs. 2 BWO) ist der Betrag von

- 35 EUR für die Vorsitzenden der Wahlausschüsse und für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie
- 25 EUR für die übrigen Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so werden solche Kosten bei der Kostenerstattung (§ 50 BWG) nicht berücksichtigt.

2.2.9 Grundsätzlich ist jede wahlberechtigte Person zur Übernahme eines Wahl Ehrenamtes verpflichtet; eine Übernahme darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden (§ 11 BWG). Als wichtige Gründe sind die in § 9 BWO genannten Fälle anerkannt. Demnach können die Übernahme eines Wahl Ehrenamtes u. a. ablehnen Wahlberechtigte,

- die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert oder

- die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Die Ablehnung ohne wichtigen Grund und die ohne ausreichende Entschuldigung erfolgende Nichterfüllung der mit diesem Amt verbundenen Pflichten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden (§ 49 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BWG). Zuständige Behörde hierfür ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter; ihr oder ihm wird die Gemeinde Mitteilung über alle Verstöße zu machen haben.

3. Wahlkreise und Wahlbezirke (§ 2 BWG, §§ 12 und 13 BWO)

3.1 Wahlkreise (§ 2 Abs. 2 BWG)

Die für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag gültige Wahlkreiseinteilung für Niedersachsen (Wahlkreisnummern 24 bis 53) ist mit Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2020 (BGBl. I S. 1409) neu beschrieben worden und findet sich in der Anlage 2 des BWG. Für Niedersachsen haben sich im Vergleich zur Bundestagswahl 2017 keine Veränderungen ergeben.

3.2 Wahlbezirke (§ 2 Abs. 3 BWG, §§ 12 und 13 BWO)

3.2.1 Die Wahlbezirke sollen analog § 7 Nr. 1 Halbsatz 2 BWO so groß sein, dass mit einer Zahl von mindestens 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann (vgl. auch § 12 Abs. 2 Satz 3 BWO). Auf die im Hinblick auf die Stimmauszählung neu eingefügte Regelung des § 68 Abs. 2 BWO (siehe Nummer 11) wird hingewiesen. Es wird dringend empfohlen, den Durchschnitt grenzwertig kleiner Wahlbezirke zu überprüfen, um die Notwendigkeit einer Anordnung nach § 68 Abs. 2 BWO durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter am Wahlabend nach Möglichkeit zu vermeiden.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BWO soll kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Sofern vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie mit einem deutlich verringerten Aufkommen an Wählerinnen und Wählern in den Urnenwahlbezirken gerechnet wird, dürfte es im Einzelfall nach Abwägung durchaus gerechtfertigt sein, die Wahlbezirke größer zuzuschneiden.

3.2.2 Es ist zu beachten, dass in einem Sonderwahlbezirk im Gegensatz zu Landtags- und Kommunalwahlen nur mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein gewählt werden kann (§ 13 Abs. 1, § 61 Abs. 1 BWO). Dies gilt nicht nur für die Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch für die Beschäftigten der Einrichtung. Im Übrigen muss auch jede wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sie zur Wahlzeit in der Einrichtung anwesend ist (z. B. eine Besucherin oder ein Besucher) und einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der in § 13 BWO genannten Einrichtungen begibt (§ 61 Abs. 6 BWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls darf der in Satz 2 genannte Personenkreis von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach § 8 BWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

4. Wahlberechtigung (§ 12 BWG)

Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung haben sich aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Unvereinbarkeit der Wahlrechtsausschlussgründe nach (ehemals) § 13 Nrn. 2 und 3 BWG mit dem GG (vom 29. 1. 2019, 2 BvC 62/14) geändert, siehe Nr. 4. 3.

4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

Wahlberechtigt sind Deutsche, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (Geburtstag am 26. 9. 2003 und frü-

her) und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet — d. h. in der Bundesrepublik Deutschland — eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Der Wohnungsbegriff nach § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 20 BMG).

4.1.1 Hat eine wahlberechtigte Person keine Wohnung i. S. des Melderechts, so hält sie sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat die Bedeutung eines wichtigen Indizes und Beweismittels. Die Angaben im Melderegister können aber im Einzelfall nicht legbar sein. Das gilt sowohl für den Fall der Eintragung als auch für den Fall, dass jemand (noch) nicht oder nicht mehr im Melderegister eingetragen ist.

Hat eine Person die Anmeldung unterlassen, so muss sie auf andere Weise (z. B. durch Zeugen, Bescheinigung der Arbeitsaufnahme, Mietvertrag) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist. Für die Berechnung der Dreimonatsfrist der Wahlberechtigung ist in § 12 Abs. 5 BWG klargestellt, dass der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist.

Keht eine wahlberechtigte Auslandsdeutsche oder ein wahlberechtigter Auslandsdeutscher (siehe Nummer 4.2) in die Bundesrepublik Deutschland zurück, so muss das dreimonatige Wohn- oder Aufenthaltserfordernis nicht erneut erfüllt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG). Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis siehe unter Nummer 5.2.

4.1.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderlegbaren Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG für

- Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,
- Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
- im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff oder die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung i. S. des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

4.2 Wahlberechtigung der „Auslandsdeutschen“

Volljährige Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und hier nicht gemeldet sind (sog. „Auslandsdeutsche“), können an der Bundestagswahl teilnehmen, wenn sie

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt haben oder sich gewöhnlich aufhalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG) oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG).

Entsprechend § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG haben die antragstellenden Personen unter Verwendung des Antragsformulars der überarbeiteten Anlage 2 zu § 18 Abs. 5 BWO auf einem besonderen Blatt zu begründen, aus welchen Umständen auf das Vorliegen der Wahlberechtigung geschlossen werden soll. Das Merkblatt zu Anlage 2 wurde mehrfach überarbeitet.

Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis vgl. Nummern 5.2 und 5.3.1.

4.3 Wahlausschlussgründe (§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)

Im Hinblick auf den Beschluss des BVerfG vom 29. 1. 2019 — 2 BvC 62/14 — zur Unvereinbarkeit von (ehemals) § 13 Nrn. 2 und 3 BWG mit dem GG hat § 13 BWG ab dem 1. 7.

2019 eine neue Fassung erhalten. Der Ausschluss vom Wahlrecht von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt wurde sowie der Ausschluss vom Wahlrecht von Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, wurden ersatzlos gestrichen. Dieser Personenkreis ist daher aktiv und passiv wahlberechtigt.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist nach § 13 BWG bzw. § 15 Abs. 2 i. V. m. § 13 BWG nunmehr (nur noch), wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

5. Wählerverzeichnisse

(§ 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 bis 24 BWO)

5.1 Allgemeines

In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am Stichtag — dem 42. Tag vor der Wahl, also am 15. 8. 2021 — für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörden.

Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschifferinnen und Binnenschiffern wird auf § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BWO verwiesen. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO zu beachten.

Insassen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, wenn sie dort nach den melderechtlichen Vorschriften gemeldet sind. Ist die wahlberechtigte Person weder für die Einrichtung noch für eine andere Wohnung im Wahlgebiet gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BWO). Der Antrag ist an die für die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BWO).

Für die Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag, die sich ohne eine Wohnung innezuhaben, im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, ist die Gemeinde zuständig, bei der die wahlberechtigte Person ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 BWO).

5.2 Eintragung von „Auslandsdeutschen“

Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BWO). Wie für alle übrigen Antragsfälle auch, muss der Antrag spätestens am 5. 9. 2021 (Sonntag!) der zuständigen Gemeinde vorliegen (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 zu § 18 Abs. 5 BWO zu stellen. Dieser Form nicht entsprechende Anträge sind unwirksam; soweit formlose Anträge eingehen, ist die antragstellende Person möglichst umgehend auf das vorgeschriebene Antragsverfahren hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern erhältlich (§ 18 Abs. 5 Satz 2 BWO). Antragsformulare können auch für Familienangehörige angefordert werden. Sammelanträge sind nicht zulässig, jede wahlberechtigte Person muss einen eigenen Antrag stellen.

Weitere Informationen sowie auch der Antragsvordruck nebst Merkblatt können von den Wahlberechtigten auch aus dem Internetangebot des Bundeswahlleiters auf der Homepage www.bundeswahlleiter.de unter der Rubrik „Bundestagswahl — Informationen für Wähler“ unter dem Link „Deutsche im Ausland“ abgerufen werden.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person ihren Angaben zufolge vor ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Der Antrag ist vor jeder Wahl erneut zu stellen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsbegründung ist den Angaben der antragstellenden Person zu folgen. Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so trägt sie die antragstellende Person in das Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks ein, in dem die letzte Wohnung vor dem Fortzug liegt. Bei Wahlberechtigten, die niemals für mindestens drei Monate im Inland wohnhaft waren, ist die Gemeinde zuständig, mit der die oder der Auslandsdeutsche entsprechend der abgegebenen Erklärung hinsichtlich der Vertrautheit und Betroffenheit am engsten verbunden ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Person zum Nachweis der Wahlberechtigung sowie die Erklärung, dass in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet ein Eintragungsantrag gestellt worden ist, verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären (§ 18 Abs. 5 Satz 3 BWO).

Der Bundeswahlleiter ist **unverzüglich** durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags nach Anlage 2 zu § 18 Abs. 5 BWO von der Eintragung zu unterrichten, damit Doppelintragungen bei verschiedenen Gemeinden vermieden werden können (§ 18 Abs. 5 Satz 4 BWO). Alternativ kann dem Bundeswahlleiter nunmehr auch eine Kopie der Erstaussfertigung des Antrags nach Anlage 2 übermittelt werden. Die Nutzung des elektronischen Weges ist dafür nicht zulässig. Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Person, so bleibt die wahlberechtigte Person in dem Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, deren Mitteilung zuerst beim Bundeswahlleiter eingegangen ist. Der Bundeswahlleiter unterrichtet die Gemeinde, deren Mitteilung nach der ersten eingegangen ist, von der bereits erfolgten Eintragung; diese Gemeinde hat die Streichung der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis zu veranlassen und unterrichtet die betroffene Person hierüber.

Von einer zurückgekehrten Auslandsdeutschen oder einem zurückgekehrten Auslandsdeutschen i. S. von § 12 Abs. 2 Satz 3 BWG kann die Gemeinde die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung entsprechend § 18 Abs. 6 Satz 1 BWO verlangen, soweit dies für die Prüfung der Wahlberechtigung erforderlich ist, vgl. § 16 Abs. 7 Satz 2 BWO (zur Rückkehr nach dem Stichtag, siehe Nummer 5.3.1).

5.3 Veränderungen nach dem Stichtag

5.3.1 Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels — § 16 Abs. 3 bis 6 BWO). Die darin u. a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck — Beseitigung von Doppelintragungen — nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird.

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen der Wahlberechtigten, die sich erst nach dem Stichtag 15. 8. 2021 ergeben (insbesondere Umzüge), führen nicht generell zu einer automatischen Korrektur der Wählerverzeichnisse. Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

- a) Der mit einem Gemeindefwechsel innerhalb des Bundesgebiets verbundene Umzug einer wahlberechtigten Person und ihre Neuanmeldung am Zuzugsort nach dem Stichtag und vor dem Beginn der Einsichtsfrist (16. 8. bis 5. 9. 2021) haben zunächst keine Auswirkungen auf das Wählerverzeichnis. Die oder der Betroffene bleibt im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks eingetragen, eine automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes unterbleibt. Nur auf Antrag wird sie oder er in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes eingetragen (§ 16

Abs. 3 Satz 1 BWO). Die neue Gemeinde unterrichtet hiervon unverzüglich die alte Gemeinde, die die betreffende Person aus ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 4 BWO).

- b) Eine am Stichtag nicht für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldete wahlberechtigte Person, die sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist (also vor dem 6. 9. 2021) für eine Wohnung anmeldet, wird ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 4 BWO).
- c) Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine in das Wählerverzeichnis am Ort ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragene wahlberechtigte Person ihre in einer anderen Gemeinde gelegene bisherige Nebenwohnung als Hauptwohnung begründet und sich vor Beginn der Einsichtsfrist entsprechend ummeldet (§ 16 Abs. 5 BWO).
- d) Zurückkehrende wahlberechtigte Auslandsdeutsche, die sich zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Einsichtsfrist für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland anmelden, haben nach § 18 Abs. 6 Satz 1 BWO bei der Gemeinde ihres Zuzugsortes die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der erneut geänderten Anlage 1 zu § 18 Abs. 6 BWO zu beantragen. Dabei haben sie das Vorliegen der Wahlrechtsvoraussetzungen ebenso an Eides statt zu versichern, wie die Erklärung, dass sie keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben. Erläuterungen zur Anlage 1 finden sich in dem dazugehörigen, ebenfalls überarbeiteten Merkblatt. Von der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Bundeswahlleiter **unverzüglich** durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags nach Anlage 1 zu unterrichten. Alternativ kann dem Bundeswahlleiter nunmehr auch eine Kopie der Erstausfertigung des Antrags nach Anlage 1 übermittelt werden (§ 18 Abs. 6 Satz 3 BWO); die Nutzung des elektronischen Weges ist dafür nicht zulässig.
- e) Umzug und Ummeldung einer wahlberechtigten Person zwischen Stichtag und Beginn der Einsichtsfrist innerhalb derselben Gemeinde bleiben ohne Einfluss auf die Eintragung im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auf Antrag ist nicht möglich (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Die Wahlberechtigten sind bei einer Anmeldung in dem fraglichen Zeitraum über die vorstehenden Regelungen (Buchstaben a bis e) zu belehren.

Sonstige Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen, die sich nach Beginn der Einsichtsfrist ergeben, können nur noch im Einspruchsverfahren oder als offenbare Unrichtigkeit behandelt werden (§§ 22, 23 BWO). Anmeldungen, die nach Beginn der Einsichtsfrist in melderechtlich zulässiger Weise rückwirkend zu einem Termin vor dem Stichtag erfolgen, können weder von Amts wegen noch auf Antrag im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde berücksichtigt werden.

5.3.2 Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeinde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht (siehe Nummer 4.3) vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeinde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BWO). Von der Streichung ist die oder der Wahlberechtigte in Kenntnis zu setzen.

5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde hält das Wählerverzeichnis in der Zeit vom 6. 9. bis 10. 9. 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BWG i. V. m. § 21 Abs. 1 BWO). Wahlberechtigte haben in dieser Zeit das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer eigenen Daten im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Darüber hinaus besteht ein Einsichtsrecht im Hinblick auf zu anderen Personen eingetragene Daten nur dann, wenn eine wahlberechtigte Person konkrete tatsächliche Anhaltspunkte glaubhaft macht, die eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begrün-

den können. Bloße Vermutungen oder reines Interesse begründen kein Recht auf Einsichtnahme. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BWG).

Nach § 22 BWO kann während der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden. Neu eingefügt wurde die Regelung (§ 22 Abs. 2 Satz 3 BWO), dass eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, § 57 BWO gilt entsprechend.

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist dabei sicherzustellen, dass Bemerkungen (d. h. alle ab Beginn der Einsichtsfrist vorgenommenen Änderungen) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Beschäftigten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl — 25. 9. 2021 — abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl — 23. 9. 2021 —. Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 8 zu § 24 Abs. 1 BWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 BWO).

Die Gemeinde hat nach § 20 Abs. 1 BWO vor der Bereithaltung zur Einsichtnahme — spätestens am 2. 9. 2021 — in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen sowie wo, wie lange und innerhalb welcher Öffnungszeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist. Ein Muster für diese Bekanntmachung enthält die neu gefasste Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 BWO.

5.5 Herausgabe von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis

Die Herausgabe von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis in Form von Wählerlisten an Träger von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Wahlvorschlagsträger können gemäß § 50 Abs. 1 BMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. „Jungwählerlisten“) erhalten; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

6. Wahlbenachrichtigung

(§ 19 BWO)

6.1 Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach § 19 Abs. 1 BWO hat spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 5. 9. 2021, zu erfolgen. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der oder des Wahlberechtigten nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach der erneut überarbeiteten Anlage 3 zu § 19 Abs. 1 BWO ist ein Muster. Weitere Zusätze, die erforderlich erscheinen, sind zulässig. Die Mitteilung soll u. a. auch einen Hinweis darauf enthalten, ob der Wahlraum barrierefrei ist und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte erhalten können. In Wahlbezirken, in denen wahlstatistische Auszählungen erfolgen sollen, kann die Wahlbenachrichtigung auch die Schlüsselbuchstaben etwaiger Unterscheidungsbezeichnungen auf den Stimmzetteln enthalten. Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das nach den Vorschriften des beauftragten Postdienstleisters größtmögliche Format zu wählen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO abzu- drucken.

6.2 Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

6.3 Wird eine Person, die bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so muss sie hiervon unterrichtet und auf die Möglichkeit des Einspruchs hingewiesen werden (§ 16 Abs. 8 BWO).

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 14 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 BWG, §§ 25 bis 31 BWO)

7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine telefonische Antragstellung ist weiterhin ausgeschlossen. Wahlscheine können auch ohne den Vordruck nach Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO beantragt werden. Zweifel an der Authentizität sind im Rahmen des Möglichen etwa in der Weise aufzuklären, dass auf gleichem Wege wie die Beantragung (etwa per E-Mail) Zusatzangaben, wie etwa das Geburtsdatum, erfragt werden.

Wird der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen auf einem der in § 27 Abs. 1 Satz 2 BWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung; nicht zulässig ist die Antragstellung per SMS oder mittels Messaging Diensten wie WhatsApp) an eine andere Anschrift als an die Wohnanschrift beantragt, so hat gleichzeitig eine Mitteilung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person zu erfolgen, um einem Missbrauch der elektronischen Formen der Beantragung durch unberechtigte Dritte entgegen zu wirken (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BWO).

Wer den Wahlscheinantrag für eine andere Person stellt, muss nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Dieser Nachweis kann nur durch schriftliche Vollmacht geführt werden (§ 27 Abs. 3 BWO). Die für die Antragstellung zugelassenen technischen Möglichkeiten zur Wahrung der Schriftform stehen für die Vollmacht nicht zur Verfügung.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 57 BWO gilt entsprechend. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- bzw. Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Behinderung der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, also spätestens bis zum 24. 9. 2021, 18.00 Uhr, beantragt werden (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWO). Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung von Wahlscheinen nach § 25 Abs. 2 BWO (sog. „selbständige Wahlscheine“) und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BWO); In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag — 15.00 Uhr — beantragt werden. Auf die besondere Verfahrensregelung in § 27 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 53 Abs. 2 BWO wird hingewiesen.

7.2 Erteilung von Wahlscheinen

Wahlscheine dürfen gemäß § 28 Abs. 1 BWO nicht vor der unanfechtbaren Zulassung der Wahlvorschläge durch den Kreis- und den Landeswahlausschuss erteilt werden.

Sofern Wahlscheine im automatisierten Verfahren ausgestellt werden, ist zur Erleichterung der Verfahrensabläufe bestimmt, dass beim automatisierten Verfahren die bislang zwingend erforderliche eigenhändige Unterschrift fehlen und stattdessen neben dem Dienstsiegel der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Beschäftigten eingedruckt werden kann (§ 28 Abs. 2 BWO).

Wahlberechtigten Personen, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 28 Abs. 5 Satz 1 BWO). Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

Besonders zu beachten sind die Voraussetzungen, unter denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ausgehändigt werden dürfen. Diese liegen vor, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertreten. Dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 28 Abs. 5 Satz 5 BWO).

Beantragt eine wahlberechtigte Person die Ausstellung eines Wahlscheins, erhält sie von Amts wegen auch die Briefwahlunterlagen (§ 28 Abs. 3 BWO).

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 28 Abs. 4 Satz 4 BWO).

In dem nach § 28 Abs. 6 BWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 25 Abs. 1 und die des § 25 Abs. 2 BWO (selbständige Wahlscheine) getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG i. V. m. § 28 Abs. 7 BWO (Ausstellung eines selbständigen Wahlscheins an eine „Auslandsdeutsche“ oder einen „Auslandsdeutschen“) wird besonders hingewiesen.

Auf die besonderen Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine wird ebenfalls hingewiesen (§ 28 Abs. 8 und 9 BWO).

8. Kreiswahlvorschläge

(§§ 18 ff. BWG, §§ 33 ff. BWO)

8.1 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

(§§ 19 bis 25 BWG, §§ 34, 35 BWO)

8.1.1 Kreiswahlvorschläge müssen bei den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern spätestens am 69. Tag vor der Wahl, dem 19. 7. 2021 bis 18.00 Uhr, eingereicht sein.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben eingegangene Wahlvorschläge unverzüglich vorzuprüfen. Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson des Wahlvorschlags, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 25 Abs. 2 Satz 2 BWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist.

8.1.2 Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie verweise ich auf die neue Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 52 Abs. 4 BWG. Danach wird der BMI ermächtigt, in dem dort gelisteten Umfang mittels Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages Abweichungen von den Regelungen des BWG und der BWO zur Bewerberaufstellung zuzulassen, um notwendige Wahlvorbereitungshandlungen der Parteien auch während der hochdynamischen Pandemielage zu ermöglichen. Der BMI hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und hat mit Zustimmung des Deutschen Bundestages die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung erlassen. Die Parteien können nunmehr bei der Durchführung ihrer Aufstellungsversammlungen in dem dort genannten Umfang von der Durchführung einer Präsenzveranstaltung abweichen, was bei der Prüfung der Zulassung eines Kreiswahlvorschlags entsprechend zu be-

rücksichtigen ist. Die Verordnung ist am 3. 2. 2021 in Kraft getreten. Auf die Außerkrafttretensregelung des § 10 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sowie die Übergangsvorschrift des § 9 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung wird besonders hingewiesen.

Im Übrigen hat der Bundesgesetzgeber für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages die Anzahl der gemäß § 20 Abs. 2 und 3 BWG für Kreiswahlvorschläge zu sammelnden Unterstützungsunterschriften auf 50 gesenkt, vgl. § 52 a BWG.

Sollten sich vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie noch weitere Änderungen ergeben, die die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, insbesondere die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen betreffen, wird darüber umgehend informiert.

8.2 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge (§ 35 Abs. 1 BWO)

Je eine Ausfertigung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge ist von den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern sogleich der Landeswahlleiterin und direkt dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) zu übersenden (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Bundeswahlleiter teilt mit, dass die Kreiswahlvorschläge alternativ ausschließlich per Fax, per De-Mail oder als verschlüsselte und kennwortgeschützte PDF- oder ZIP-Datei übersendet werden dürfen. Einzelheiten zu Versandadressen und Verschlüsselungsstandard wurden bereits mitgeteilt.

8.3 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 4 BWO)

8.3.1 Die Gemeinde bescheinigt das Wahlrecht der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der überarbeiteten Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO. Das Formblatt enthält die Alternative, dass eine politische Vereinigung für den Fall der Nichtanerkennung als Partei durch den Bundeswahlausschuss den Kreiswahlvorschlag als anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 3 bis 5 BWO) mit einem Kennwort einreichen kann (siehe „Zusatz für A“ auf Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO). Diese Alternative ist durch die politische Vereinigung bereits bei der Anforderung der Formblätter zu beantragen. Erfolgt dies nicht, sind die entsprechenden Felder im Formblatt durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter zu streichen.

8.3.2 Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von den Kreiswahlleiterinnen oder den Kreiswahlleitern nach den Vorschriften des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO ausgegeben. Die Vervielfältigung einer Originalvorlage ist zulässig.

Die Ausgabe der Formblätter darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Bundeswahlausschuss für die Vereinigung bereits nach § 18 Abs. 4 BWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

8.3.3 Da der Wahlvorschlag einer Partei erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO), ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

8.3.4 Die Gemeinden haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und nur einmal für eine Landesliste erteilt wird; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 Satz 2 und § 39 Abs. 5 BWO).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; weitere Unterschriften sind darum ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Werden weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung beantragt, so dürfen diese nicht erteilt werden. Die erste Unterschrift, für die die Bescheinigung erteilt wurde, wird nicht nachträglich ungültig. Es könnte zu-

dem gar nicht ermittelt werden, für welchen Wahlvorschlag sie geleistet wurde, da dieses Datum nicht festgehalten werden darf.

Zur Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 3 BMG enthaltende abschließende Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem Merker für die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfertigung von Fotokopien der ausgefüllten Formblätter zu Kontrollzwecken unzulässig ist.

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss, und dass die Wahlrechtsbescheinigung schon bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags erteilt sein muss (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG).

8.4 Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, § 36 BWO)

Die Kreiswahlausschüsse entscheiden über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am Freitag, dem 30. 7. 2021 (= 58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses lädt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge ein.

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter legt dem Ausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge, also auch verspätet eingereichte oder sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Sind nach der Einreichung ursprünglich bestehende Mängel beseitigt worden, so empfiehlt es sich, hierauf besonders hinzuweisen.

Ist die Vertrauensperson eines Kreiswahlvorschlags anwesend, so ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn Beanstandungen gegen den Kreiswahlvorschlag vorgebracht werden oder die Zulassung des Kreiswahlvorschlags infrage steht.

Der Kreiswahlausschuss muss Kreiswahlvorschläge zurückweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG, die BWO oder die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung aufgestellt sind.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 BWO stellt der Kreiswahlausschuss die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei dem Kreiswahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers als Kennwort (§ 36 Abs. 4 Satz 2 BWO).

Im Anschluss an die Beschlussfassung verkündet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Entscheidung, begründet sie kurz und weist auf die Beschwerdemöglichkeit zum Landeswahlausschuss hin.

Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist nach § 36 Abs. 7 BWO unmittelbar nach der Sitzung der Landeswahlleiterin und **direkt** dem Bundeswahlleiter zu übersenden.

8.5 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und die

§§ 38 und 43 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung der Landeswahlleiterin gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich zunächst nach der Reihenfolge der Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an. Die Kreiswahlvorschläge sind unter fortlaufenden Nummern bekannt zu geben; Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten in der Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters eine Leernummer (§ 38 Satz 2 BWO).

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge ist anstelle des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben (§ 38 Satz 3 BWO).

Soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, ist auf ihr oder sein Verlangen für die öffentliche Bekanntmachung und für die Darstellung auf dem Stimmzettel anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; dabei genügt die Angabe eines Postfachs nicht (§ 38 Satz 4 BWO). Bei einem Nachweis nach § 38 Satz 4 BWO ist anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Den Nachweis einer bestehenden Auskunftssperre hat die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge — 19. 7. 2021, 18.00 Uhr — gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu führen. Auf die unverzügliche Unterrichtung der Landeswahlleiterin und des Bundeswahlleiters über die Erreichbarkeitsanschrift wird besonders hingewiesen (§ 38 Satz 5 BWO).

9. Stimmzettel

(§ 30 BWG, § 45 BWO)

9.1 Zur Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel und der Verwendung von Erreichbarkeitsanschriften vgl. Nummer 8.5.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Stimmzettel den Vorgaben des § 45 Abs. 1 BWO und dem Muster für den amtlichen Stimmzettel (Anlage 26 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 BWO) entsprechen. Insbesondere ist auf dem Stimmzettel gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO anstelle der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers nur der Wohnort (Hauptwohnung) oder der Ort der Erreichbarkeitsanschrift einzutragen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 4 BWO kann auch zusätzlich ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 PAuswG, § 4 Abs. 1 Nr. 4 PassG) angegeben werden.

Um die Verwendung von Stimmzettelschablonen zu ermöglichen, ist die rechte obere Ecke des Stimmzettels zu lochen oder abzuschneiden (§ 45 Abs. 2 BWO). Bei vergangenen Wahlen wurde vom Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. das Abschneiden der rechten oberen Ecke bevorzugt. Ich bitte Sie daher, bei der Beauftragung des Stimmzetteldrucks diese Variante zu veranlassen.

Um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten, legt § 45 Abs. 1 BWO fest, dass das weiße oder weißliche Papier für die Stimmzettel so beschaffen sein muss, dass die Markierung der Wählerin oder des Wählers nach Kennzeichnung und Faltung nicht erkennbar ist. Bei der Stimmabgabe ist zusätzlich darauf zu achten, dass der Stimmzettel in der Wahlkabine von der wählenden Person nach der Kennzeichnung so zu falten ist, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist (§ 56 Abs. 2 Satz 1 BWO).

9.2 Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, der Landeswahlleiterin sofort nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, sind zusätzlich drei Stimmzettel mit den Unterscheidungsaufdrucken nach Geschlecht und für die Altersgruppen zu übersenden. Die Einteilung der Altersgruppen ergibt sich aus § 4 WStatG. Weitere Hinweise wird der Bundeswahlleiter zu gegebener Zeit erteilen.

Gemäß § 45 Abs. 2 BWO haben die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter unverzüglich nach Fertigstellung ein Stimmzettelmuster an den Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., Kühnsstraße 18, 30559 Hannover, zu übersenden. Es wird darum gebeten, diesen Verband möglichst bereits bei Erteilung des Druckauftrags zu informieren.

10. Stimmabgabe

(§§ 34, 35 BWG, §§ 56 bis 59 BWO)

10.1 Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass bei der Wahlhandlung die Stimmabgabe geheim erfolgt und keine unzulässige Hilfe geleistet wird. Er hat bei einer drohenden oder erfolgten unzulässigen Stimmabgabe sofort einzuschreiten. Die Gründe für die Zurückweisung einer wählenden Person ergeben sich aus § 56 Abs. 6 BWO; auf die Regelungen in § 56 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 BWO wird insbesondere hingewiesen. Ist eine wählende Person nach § 56 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 BWO zurückgewiesen worden oder hat sie sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen unbrauchbar gemacht, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Zuvor ist der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten (§ 56 Abs. 8 BWO).

Die Regelungen für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen in § 57 BWO wurden überarbeitet. Materielle Rechtsänderungen sind dadurch nicht erfolgt. Zur Betonung der Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe und der Unzulässigkeit einer stellvertretenden Stimmabgabe auch bei Unterstützung durch eine Hilfsperson wurden die Regelungen neu gefasst, um den an der Stimmabgabe Beteiligten sowie den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch eine explizitere Regelung ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit zu bieten. Im Zuge dessen wurde auch der Inhalt der Wahlbekanntmachung der Gemeinde bzw. Samtgemeinde nach § 48 BWO überarbeitet. Die Wahlberechtigten sind künftig auf die Unzulässigkeit der Wahlausübung durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person und auf die Grenzen der zulässigen Assistenz sowie eine mögliche Strafbarkeit hinzuweisen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 5 a und 6 BWO).

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können mithilfe einer mitgebrachten Stimmzettelschablone wählen (§ 57 Abs. 4 BWO).

10.2 Personen, die einen Wahlschein haben, können in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises wählen, für den der Wahlschein ausgestellt wurde. Wahlscheine aus anderen Wahlkreisen berechtigen nicht zur Stimmabgabe. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheins muss sich ausweisen (§ 59 Satz 1 BWO) und den Wahlschein dem Wahlvorstand aushändigen. Der Wahlvorstand hat zu überprüfen, ob der Wahlschein nach § 28 Abs. 8 BWO nachträglich für ungültig erklärt wurde und dem Wahlvorstand eine entsprechende Mitteilung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters vorliegt.

Die BWO enthält keine dem Landesrecht entsprechende Regelung (§ 50 Abs. 3 NLWO), wonach die Stimmabgabe nur mit dem zusammen mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel möglich ist. Demzufolge ist bei der Bundestagswahl eine wahlberechtigte Person, die dem Wahlvorstand einen gültigen Wahlschein vorlegt, zur Stimmabgabe auch dann zuzulassen, wenn sie den mit dem Wahlschein übersandten bzw. ausgehändigten Stimmzettel nicht mit in den Wahlraum gebracht hat. Sofern eine wahlberechtigte Person den Stimmzettel mit in den Wahlraum bringt, so darf durch die Verwendung dieses Stimmzettels das Wahlgeheimnis nicht gefährdet werden (z. B. wegen einer Vorfaltung). Gegebenenfalls sollte der Stimmzettel vom Wahlvorstand ausgetauscht werden. Sofern der mitgebrachte Stimmzettel eine statistische Kennzeichnung enthält, ist er zwingend auszutauschen, da ohne Austausch das Wahlgeheimnis verletzt werden könnte.

Die Abgabe von Briefwahlunterlagen in einem Urnenwahllokal ist nicht zulässig. Die Wählerinnen und Wähler haben grundsätzlich in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlunterlagen rechtzeitig bis zum Schluss der Wahlhandlung bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene

nen Adresse eingehen. Der Deutsche Bundestag weist aber darauf hin, dass es einen Wahlfehler begründen kann, Wählerinnen und Wähler mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen in einem Wahlraum zurückzuweisen, wenn für die Betroffenen die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit Wahrscheinlichkeit in diesem Wahlraum besteht. In diesem Fall hat der Wahlvorstand die Wählerin oder den Wähler auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Sofern die Wählerin oder der Wähler von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, so sind die mitgebrachten Briefwahlunterlagen dem Wahlvorstand auszuhändigen. Dieser hat den Wahrscheinlichkeit für die Durchführung der Stimmabgabe im Wahlraum zu entnehmen und die restlichen Unterlagen ohne Einsichtnahme so zu vernichten, dass eine weitere missbräuchliche Stimmabgabe ausgeschlossen werden kann.

10.3 Ebenfalls überarbeitet wurde die Regelung zum Schluss der Wahlhandlung nach § 60 BWO. Es ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass nach dem Ablauf der Wahlzeit nur noch Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden können, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Personen, die erst danach eintreffen, ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu verwehren.

11. Feststellung des Wahlergebnisses

(§§ 37 bis 42 BWG, §§ 67 bis 79 BWO)

11.1 Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Es wird gebeten, in diesem Punkt besondere Sorgfalt bei der Unterweisung der Wahlvorstände walten zu lassen. Als Grundsatz muss insbesondere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten, dass Genauigkeit Vorrang vor Schnelligkeit hat.

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG aufgeführt. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält Anlage 1 zu dieser Bek. Hinsichtlich der Ermittlung des Briefwahlergebnisses weist sich insbesondere auf § 39 Abs. 4 Satz 2 BWG hin.

11.2 Zu beachten ist die Neufassung des § 68 BWO. Um eine Gefährdung des Wahlheimnisses dadurch, dass in einem Urnenwahlbezirk weniger als 50 Wahlberechtigte Personen ihre Stimme abgeben, auszuschließen, ist das Wahlergebnis dieses Wahlbezirks in einem solchen Fall künftig mit dem eines anderen Wahlbezirks auf Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters gemeinsam zu ermitteln.

Ergibt die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine, dass weniger als 50 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, so darf die Wahlurne nicht geöffnet werden. Die Stimmzettel dürfen der Wahlurne nicht entnommen werden, sondern es ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter zu informieren. Diese oder dieser ordnet daraufhin an, mit welchem anderen Wahlbezirk des Wahlkreises die Ermittlung des Wahlergebnisses zu erfolgen hat. Insofern gilt es gerade für Wahlbezirke mit einer geringen Anzahl von Wahlberechtigten zu beachten, dass vor Öffnung der Wahlurnen mindestens 50 Stimmabgaben abzuwarten sind. Unter Wahrung der Vorgaben des § 68 Abs. 2 BWO hat der abgebende Wahlvorstand den Transport zum aufnehmenden Wahlbezirk zu gewährleisten. Ich weise insbesondere darauf hin, dass der Transport in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, der Schriftführerin oder des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes und soweit möglich weiterer gemäß § 54 BWO (Öffentlichkeit) im Wahlraum anwesender Personen durchzuführen ist. Im Übrigen ist am abgebenden Wahlraum ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Für den aufnehmenden Wahlvorstand gelten zusätzlich die Vorschriften des § 61 Abs. 6 Sätze 7 und 8 BWO. Der gesamte Vorgang ist von den beteiligten Wahlvorständen zu dokumentieren.

11.3 Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der end-

gültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres (durch Schnellbrief) bestimmt werden.

12. Wahlstatistik

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und dem LSN.

Für die nach dem WStatG durchzuführende repräsentative Wahlstatistik werden den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern die ausgewählten Wahlbezirke und die näheren Einzelheiten für die Durchführung vom LSN mitgeteilt.

Zu den Voraussetzungen für eigene wahlstatistische Auszahlungen der Gemeinden wird auf § 6 WStatG und den Zustimmungsvorbehalt der Landeswahlleiterin verwiesen.

13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht

13.1 Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlberechtigten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten an öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes). Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen hat das MW am 20. 8. 2020 einen RdErl. veröffentlicht (Nds. MBl. S. 1066).

13.2 Veröffentlichungen, die von den Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen herausgegeben werden (Plakate, Flyer, Wurfsendungen etc.), sind Druckerzeugnisse i. S. des NPresseG. Sie unterliegen der Impressumspflicht des § 8 NPresseG. Die Anwendung der Ausnahmetatbestände kommt nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Wahlvorschlagsträger sollten rechtzeitig in geeigneter Weise auf die Impressumspflicht hingewiesen werden.

14. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

(§ 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotregelung des § 32 Abs. 1 BWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeinde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

15. Wahlvordrucke

(§ 88 BWO)

15.1 Die von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern zu beschaffenden Vordrucke sind den Gemeinden rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sofern ein Wahlkreis aus mehreren Landkreisen oder Gebietsteilen mehrerer Landkreise besteht, können die Kreiswahllei-

terinnen und Kreiswahlleiter die Landkreise in die Auslieferung einschalten.

15.2 Unbeschadet der Regelung in § 88 Abs. 1 Nr. 3 BWO empfiehlt es sich aus Kostengründen, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter die Wahlbriefumschläge auch in den Fällen zentral beschaffen, in denen Landkreise und Gemeinden aufgrund einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 BWG für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses zuständig sind.

§ 45 Abs. 4 BWO bestimmt neben der Größe und Beschriftung der Wahlbriefumschläge auch, dass diese hellrot und nach dem Muster der Anlage 11 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4 BWO beschriftet sein sollen. Näheres ergibt sich zudem aus Fußnote 7 zum Muster der Anlage 11.

Die Deutsche Post AG hat wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung bestimmter Druckfarben Probleme bei der maschinellen Bearbeitung in den Briefzentren auftreten können. Es wird deshalb empfohlen, vor der Beschaffung der Wahlbriefumschläge diesbezüglich Kontakt mit den Beratern Automationsmanagement Brief (ABB) der Deutschen Post AG aufzunehmen (per E-Mail an: automationsfaehigebriefe@deutschepost.de).

15.3 Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, ist eine Sammelbeschaffung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter oder die Landkreise auf Kosten der Gemeinden zu empfehlen.

16. Wahlbekanntmachungen

(§ 86 BWO)

Die von den einzelnen Gemeinden gemäß § 86 Abs. 1 BWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§ 20 Abs. 1 und § 48 BWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

Auf die Vorgaben für zusätzlich im Internet veröffentlichte Bekanntmachungen gemäß § 86 Abs. 3 BWO wird besonders hingewiesen.

17. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

18. Fristen und Termine

Um die Beachtung der durch das BWG und die BWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlagen beigefügt:

- Übersicht über die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Bundestagswahl am 26. 9. 2021 (**Anlage 2**),
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab dem 97. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

19. Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Bundestagswahl bestehen zur Dienststelle der Landeswahlleiterin folgende Verbindungen:

Niedersächsische Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover.

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:

Tel.: 0511 120-4790, -4792 und -4788
Telefax: 0511 120-4789
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise
24 bis 53
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

Anlage 1

(zu Nummer 11.1)

Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der Bundestagswahl am 26. 9. 2021

1. Bei der Entscheidung, ob ein Stimmzettel oder eine einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, ist der Grundsatz zu beachten, dass dem Willen der Wählerin oder des Wählers, der im Zweifel auf eine gültige Stimmabgabe gerichtet ist, Rechnung zu tragen ist. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG maßgebend. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:
 - 1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist somit **gültig**.
 - 1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber bzw. einer bestimmten Landesliste gilt, ist **gültig**.
 - 1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen einer Bewerberin, eines Bewerbers oder einer Landesliste auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.
 - 1.4 Es kommt vor, dass sich eine Wählerin oder ein Wähler für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (vgl. § 56 Abs. 8 BWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine solche Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, so dass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht.
 - 1.5 Eine Stimme muss im Übrigen immer dann als **ungültig** erklärt werden, wenn ernsthafte Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers bestehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BWG).
 - 1.6 Allgemeine kritische Anmerkungen neben der Kennzeichnung, Erläuterungen, warum eine Bewerberin oder ein Bewerber bzw. eine Partei gewählt bzw. nicht gewählt wird sowie Meinungskundgaben oder verbale Gefühlsäußerungen neben der eigentlichen Kennzeichnung führen als überflüssige und vorschriftswidrige Beifügungen zur **Ungültigkeit** der Erst- oder/und Zweitstimme (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BWG). Dasselbe gilt insbesondere auch für Hinweise auf die Wählerin oder den Wähler, die Aufnahme von auf dem Stimmzettel nicht aufgedruckten Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerbern, Parteien oder Landeslistenbewerberinnen oder Landeslistenbewerbern. „Neutrale“ Striche und Merkzeichen ohne unmittelbaren Bezug zur letztlich erfolgten Stimmabgabe beeinträchtigen die **Gültigkeit** der Stimmabgabe in der Regel nicht.
2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 39 Abs. 4 und 5 BWG zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:
 - 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
 - 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
 - 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl fehlt die Datumsangabe.
 - 2.4 Mehrere Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.
 - 2.5 Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach der Absendung des Wahlbriefs verstorben oder hat das Wahlrecht nach § 13 BWG verloren.

Anlage 2

(zu Nummer 18)

**Übersicht über die notwendigen Maßnahmen
für die Durchführung der Bundestagswahl
am 26. 9. 2021**

Termin	Maßnahme
1.	Gemeinden (Die Aufgaben der Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, werden von der Samtgemeinde erfüllt.)
15. 8. 2021	Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 BWO)
16. 8. 2021	Beginn der Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BWO)
spätestens am 2. 9. 2021	Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 20 Abs. 1 BWO)
spätestens am 5. 9. 2021	Anträge von Wahlberechtigten auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BWO)
spätestens am 5. 9. 2021	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 Abs. 1 BWO)
6. 9. bis 10. 9. 2021	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme (§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO)
6. 9. bis 10. 9. 2021	Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 1 und 2 BWO)
spätestens am 13. 9. 2021	Benachrichtigung der Einrichtungen und Truppenteile für die Ausübung des Wahlrechts (§ 29 Abs. 2 und 3 und § 66 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 BWO)
spätestens am 16. 9. 2021	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an die einspruchsführende Person und die Betroffene oder den Betroffenen (§ 22 Abs. 4, § 23 Abs. 2 Satz 3 und § 31 BWO)
spätestens am 18. 9. 2021	Beschwerdemöglichkeit der oder des Betroffenen gegen die Einspruchsentscheidung der Gemeinde (§ 22 Abs. 5 Satz 1 BWO)
spätestens am 20. 9. 2021	Öffentliche Bekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume, Möglichkeit der Briefwahl und der Abgabe von zwei Stimmen etc. (§ 48 Abs. 1 BWO)
frühestens am 23. 9. 2021	Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 24 Abs. 1 Satz 1 BWO)
spätestens am 25. 9. 2021	
24. 9. 2021 18.00 Uhr	Zeitpunkt, bis zu dem wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, Wahlscheine beantragen können (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWO)
25. 9. 2021 12.00 Uhr	Zeitpunkt, bis zu dem ein neuer Wahlschein erteilt werden kann, wenn die oder der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist (§ 28 Abs. 10 Satz 2 BWO)
26. 9. 2021 bis spätestens 12.00 Uhr	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 28 Abs. 9 BWO)

Termin	Maßnahme
26. 9. 2021 15.00 Uhr	Zeitpunkt, bis zu dem Wahlscheine in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung beantragt werden können (§ 27 Abs. 4 Sätze 2 u. 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 BWO)
ab 27. 9. 2021	Übersendung der Wahlunterschriften mit Anlagen an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 72 Abs. 3 BWO)
2.	Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
spätestens am 19. 7. 2021 18.00 Uhr	— Einreichung von Kreiswahlvorschlägen bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter (§ 19 BWG) — Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen (§ 25 Abs. 1 BWG)
rechtzeitig vor dem 30. 7. 2021	— Ladung der Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge und der Beisitzer zur Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 5 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 BWO) — Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 5 Abs. 3 BWO)
30. 7. 2021	— Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung (§ 26 Abs. 1 BWG) — Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter (§ 36 Abs. 7 BWO)
spätestens am 2. 8. 2021	Beschwerde der Kreiswahlleitung bei der Landeswahlleiterin gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses (§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO)
spätestens am 9. 8. 2021	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin (§ 43 Abs. 2 BWO) bestimmt ist (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO)
spätestens am 22. 9. 2021	Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins (§ 22 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 4 BWO, § 31 BWO)
23. 9. bis 26. 9. 2021 bis spätestens 12.00 Uhr	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen (§ 28 Abs. 8 und 9 BWO)
spätestens am 30. 9. 2021	— Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der im Wahlkreis gewählten Bewerberin oder des Bewerbers durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 41 Satz 1 BWG, § 76 Abs. 2 und 3 BWO) — Übersendung je einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift mit der dazugehörigen Zusammenstellung an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter (§ 76 Abs. 8 BWO)
nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses	— Benachrichtigung der oder des gewählten Wahlkreisabgeordneten (§ 41 Satz 2 BWG, § 76 Abs. 7 BWO) — Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BWO und dem Namen der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 BWO)

Anlage 3

(zu Nummer 18)

Wahlkalender für die Bundestagswahl am 26. 9. 2021

21. 6. 2021	Mo.	97.	Bis 18.00 Uhr: spätester Termin für Wahlanzeige der Parteien (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG)
22. 6. 2021	Di.	96.	
23. 6. 2021	Mi.	95.	
24. 6. 2021	Do.	94.	
25. 6. 2021	Fr.	93.	
26. 6. 2021	Sa.	92.	
27. 6. 2021	So.	91.	
28. 6. 2021	Mo.	90.	
29. 6. 2021	Di.	89.	
30. 6. 2021	Mi.	88.	
1. 7. 2021	Do.	87.	
2. 7. 2021	Fr.	86.	
3. 7. 2021	Sa.	85.	
4. 7. 2021	So.	84.	
5. 7. 2021	Mo.	83.	
6. 7. 2021	Di.	82.	
7. 7. 2021	Mi.	81.	
8. 7. 2021	Do.	80.	
9. 7. 2021	Fr.	79.	Spätester Termin für die Anerkennung der Parteieneigenschaft durch den Bundeswahlausschuss (§ 18 Abs. 4 BWG, § 33 Abs. 3 BWO)
10. 7. 2021	Sa.	78.	
11. 7. 2021	So.	77.	
12. 7. 2021	Mo.	76.	
13. 7. 2021	Di.	75.	Letzter Tag für Beschwerde einer Partei beim BVerfG gegen Nichtzulassung (§ 18 Abs. 4 a Satz 1 BWG)
14. 7. 2021	Mi.	74.	
15. 7. 2021	Do.	73.	
16. 7. 2021	Fr.	72.	
17. 7. 2021	Sa.	71.	
18. 7. 2021	So.	70.	
19. 7. 2021	Mo.	69.	Spätester Termin (bis 18.00 Uhr) für die Einreichung der Landesliste bei der Landeswahlleiterin sowie der Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern (§ 19 BWG)
20. 7. 2021	Di.	68.	
21. 7. 2021	Mi.	67.	
22. 7. 2021	Do.	66.	
23. 7. 2021	Fr.	65.	
24. 7. 2021	Sa.	64.	
25. 7. 2021	So.	63.	
26. 7. 2021	Mo.	62.	
27. 7. 2021	Di.	61.	
28. 7. 2021	Mi.	60.	
29. 7. 2021	Do.	59.	Spätester Termin für die Entscheidung des BVerfG über die Beschwerde einer Partei gegen die Nichtzulassung (§ 18 Abs. 4 a Satz 2 BWG)

30. 7. 2021	Fr.	58.	Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlausschüsse und der Landeslisten durch den Landeswahlausschuss (§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1 BWG)
31. 7. 2021	Sa.	57.	Beschwerdemöglichkeit gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO)
1. 8. 2021	So.	56.	
2. 8. 2021	Mo.	55.	
3. 8. 2021	Di.	54.	
4. 8. 2021	Mi.	53.	
5. 8. 2021	Do.	52.	Spätester Termin für die Entscheidung des Bundes- und des Landeswahlausschusses über Beschwerden (§ 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 2, 3 und § 42 Abs. 2, 3 BWO)
6. 8. 2021	Fr.	51.	
7. 8. 2021	Sa.	50.	
8. 8. 2021	So.	49.	
9. 8. 2021	Mo.	48.	Spätester Termin für die Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleitung und Landeslisten durch die Landeswahlleitung (§ 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 BWG, §§ 38, 43 BWO)
10. 8. 2021	Di.	47.	
11. 8. 2021	Mi.	46.	
12. 8. 2021	Do.	45.	
13. 8. 2021	Fr.	44.	
14. 8. 2021	Sa.	43.	
15. 8. 2021	So.	42.	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 1 BWO); Spätester Termin für die Unterrichtung der Leitung einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechender Einrichtung durch die Gemeinde (§ 16 Abs. 9 BWO)
16. 8. 2021	Mo.	41.	Frühester Termin für die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (§ 25 Abs. 1 BWO i. V. m. § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BWO)
17. 8. 2021	Di.	40.	
18. 8. 2021	Mi.	39.	
19. 8. 2021	Do.	38.	
20. 8. 2021	Fr.	37.	
21. 8. 2021	Sa.	36.	
22. 8. 2021	So.	35.	
23. 8. 2021	Mo.	34.	
24. 8. 2021	Di.	33.	
25. 8. 2021	Mi.	32.	
26. 8. 2021	Do.	31.	
27. 8. 2021	Fr.	30.	
28. 8. 2021	Sa.	29.	
29. 8. 2021	So.	28.	
30. 8. 2021	Mo.	27.	
31. 8. 2021	Di.	26.	
1. 9. 2021	Mi.	25.	

2. 9. 2021	Do.	24.	Spätester Termin für die Bekanntmachung der Gemeinde über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Beantragung von Wahlscheinen (§ 20 Abs. 1 BWO)
3. 9. 2021	Fr.	23.	
4. 9. 2021	Sa.	22.	
5. 9. 2021	So.	21.	Spätester Termin für Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BWO); Spätester Termin für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 19 Abs. 1 BWO)
6. 9. 2021	Mo.	20.	Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BWG) und Frist für Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BWG, § 22 BWO)
7. 9. 2021	Di.	19.	
8. 9. 2021	Mi.	18.	
9. 9. 2021	Do.	17.	
10. 9. 2021	Fr.	16.	
11. 9. 2021	Sa.	15.	
12. 9. 2021	So.	14.	
13. 9. 2021	Mo.	13.	Spätester Termin für die Benachrichtigung der Einrichtungen und Truppenteile für die Ausübung des Wahlrechts (§ 29 Abs. 2 und 3, § 66 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 BWO)
14. 9. 2021	Di.	12.	
15. 9. 2021	Mi.	11.	
16. 9. 2021	Do.	10.	Spätester Termin für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 4, § 23 Abs. 2 Satz 3 BWO)
17. 9. 2021	Fr.	9.	Binnen zwei Tagen nach Zustellung: Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter; Einreichung der Beschwerde bei der Gemeinde (§ 22 Abs. 5 BWO); Achter Tag: spätester Termin für die Anforderung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten in Anstalten (§ 29 Abs. 1 BWO)
18. 9. 2021	Sa.	8.	

19. 9. 2021	So.	7.	
20. 9. 2021	Mo.	6.	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung durch die Gemeinde (§ 48 Abs. 1 BWO)
21. 9. 2021	Di.	5.	
22. 9. 2021	Mi.	4.	Spätester Termin für die Entscheidung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeinde über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 5 Satz 4 BWO)
23. 9. 2021	Do.	3.	Frühestmöglicher Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24 Abs. 1 Satz 1 BWO)
24. 9. 2021	Fr.	2.	Bis 18.00 Uhr: Möglichkeit zur Beantragung von Wahlscheinen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWO)
25. 9. 2021	Sa.	1.	Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 24 Abs. 1 Satz 1 BWO); Bis 12.00 Uhr: Möglichkeit zum Ersatz nicht zugegangener Wahlscheine (§ 28 Abs. 10 Satz 2 BWO)
26. 9. 2021	So.		Wahltag Bis 15.00 Uhr: Beantragung von Wahlscheinen in besonderen Fällen (§ 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 BWO); Bis 18.00 Uhr: spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe; Wahlzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr (§ 47 Abs. 1 BWO)

